



PANATHLON-CLUB LUZERN

Statuten

Art. 1	Namen und Sitz Der Panathlon Club Luzern (PCL) ist ein Verein mit Sitz in Luzern im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der PCL ist Mitglied von Panathlon International (PI) und damit Mitglied des Distrikts Schweiz und Fürstentum Lichtenstein.
Art. 2	Zweck Der PCL bezweckt die Förderung des Verständnisses für die Belange der Sportkultur. Er setzt sich für die Verwirklichung eines sportlichen Ideals auf der Grundlage einer gesunden moralischen, geistigen und körperlichen Erziehung ein. Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch: <ol style="list-style-type: none">Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter seinen Mitgliedern und zu allen Personen die sich im In- und Ausland um die Förderung der Sportbewegung bemühen.Vermittlung gründlicher Kenntnisse der Sportbewegung durch Vorträge, Diskussionen und Besuche von Trainings und Veranstaltungen.Förderung aller Bestrebungen zur Hebung der ethischen Werte des Sportes. Der PCL enthält sich jeder Einmischung in die Aufgabenbereiche der internationalen und nationalen Sportorganisationen; er ist politisch und konfessionell neutral. Der PCL und seine Mitglieder unterliegen der Charta des PI.
Art. 3	Mitgliedschaft Unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 kann jede natürliche, volljährige Person als Mitglied des PCL aufgenommen werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die enge Verbundenheit mit dem Sport, insbesondere als Wettkämpfer oder Funktionär.
Art. 4	Numerus Clausus Die Mitgliederzahl ist beschränkt. In der Regel sollen <ul style="list-style-type: none">pro Sportart oder Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Sport gleichzeitig höchstens drei Personen angehören.die Mitglieder ihren Wohnsitz in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz haben. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, zählen beim Numerus Clausus nicht mehr mit.



PANATHLON-CLUB LUZERN

Art. 5	<p>Aufnahme neuer Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied ist berechtigt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes ein neues Mitglied zur Aufnahme vorzuschlagen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.</p> <p>Aufnahmen erfolgen in der Regel einmal jährlich.</p>
Art. 6	<p>Beiträge</p> <p>Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, der von der ordentlichen Generalversammlung (GV) festzusetzen ist.</p> <p>Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe von der ordentlichen GV festgesetzt wird.</p> <p>Die Beiträge sind spätestens 60 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.</p>
Art. 7	<p>Versammlungen</p> <p>Die Mitglieder treffen sich in der Regel einmal im Monat zu einer Versammlung.</p> <p>Mitglieder anderer Panathlon Clubs aus dem In- und Ausland geniessen Gastrecht an den Veranstaltungen des PCL.</p>
Art. 8	<p>Generalversammlungen</p> <p>a. Ordentliche Generalversammlung</p> <p>Die ordentliche GV ist das oberste Organ des PCL; sie findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.</p> <p>In die Kompetenz der ordentlichen GV fallen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abnahme des Jahresberichtes von Präsidentin/Präsident bzw. Programmchefin/Programmchef2. Abnahme der Jahresrechnung3. Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes4. Genehmigen des Budgets5. Festsetzen des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr6. Wählen des Vorstandes, allfälliger Kommissionen und der Rechnungsrevisoren7. Ausschluss von Mitgliedern8. Genehmigen des Jahresprogramms9. Ändern der Statuten10. Genehmigen von Reglementen11. Behandeln von Anträgen der Mitglieder.



PANATHLON-CLUB LUZERN

	<p>b. Ausserordentliche Generalversammlung</p> <p>Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen GV verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder ein entsprechendes Begehren schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten einreichen.</p> <p>Eine ausserordentliche GV wird Einberufen zur Behandlung von</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anträgen zur Auflösung des PCL.2. weiteren wichtigen Geschäften, die nicht bis zur nächsten ordentlichen GV aufgeschoben werden können.
Art. 9	<p>Abstimmungen und Wahlen</p> <p>Die GV fasst ihre Beschlüsse in der Regel offen mit einfachem Stimm-entscheid; der Vorstand oder 1/3 der anwesenden Stimmenden können geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>Liegen für eine Wahl mehr Kandidaturen vor, als Funktionen zu besetzen sind, ist eine geheime Wahl durchzuführen.</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Abstimmungen fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.- bei Wahlen findet ein weiterer Wahlgang statt.
Art. 10	<p>Einladung zu Versammlungen</p> <p>Der Vorstand lädt zu allen Versammlungen auf elektronischem oder postalischem Weg ein.</p> <p>Zur ordentlichen bzw. ausserordentlichen GV wird spätestens 20 Tage vor der jeweiligen Versammlung (Datum des elektronischen Versandes bzw. des Poststempels) unter Angabe der traktandierten Geschäfte eingeladen (vgl. dazu auch Artikel 19).</p> <p>Anträge der Mitglieder (vgl. Artikel 8 Punkt 11) sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.</p>
Art. 11	<p>Vorstand</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus 4-7 Mitgliedern. Es sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Präsidentin bzw. der Präsident- Die Programmchefin/Vizepräsidentin bzw. der Programmchef/Vizepräsident- Die Finanzchefin bzw. der Finanzchef- Die Sekretärin bzw. der Sekretär.



PANATHLON-CLUB LUZERN

	<p>Der Vorstand wird von der ordentlichen GV auf zwei Jahre gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Programmchefin/Vizepräsidentin bzw. der Programmchef/Vizepräsident sind in der gleichen Funktion in der Regel unmittelbar nicht wieder wählbar. Die übrigen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.</p> <p>Vorstandsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei Abwesenheit die/der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Der PCL wird verpflichtet durch die kollektive Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift zu zweien).</p> <p>Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet in allen Fällen, die nicht einem anderen Vereinsorgan (z.B. der GV) zugewiesen sind.</p>
Art. 12	<p>Aufnahmekommission</p> <p>Die Aufnahmekommission besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und mindestens vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Jede abtretende Präsidentin bzw. jeder abtretende Präsident wird ex officio Mitglied der Aufnahmekommission. Alle zwei Jahre scheidet das amtsälteste Mitglied aus.</p> <p>Das Aufnahmeverfahren regelt ein besonderes Reglement; dieses wird durch die GV genehmigt.</p>
Art. 13	<p>Rechnungsrevisoren</p> <p>Die ordentliche GV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren; sie sind wieder wählbar.</p>
Art. 14	<p>Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.</p>
Art. 15	<p>Finanzen</p> <p>Die Einnahmen des PCL setzen sich zusammen aus den</p> <ul style="list-style-type: none">- Jahresbeiträgen,- Eintrittsgebühren,- Zinsen und- Vergabungen. <p>Mitglieder, die jünger als 40 Jahre alt sind oder das 82. Altersjahr erreicht</p>



PANATHLON-CLUB LUZERN

	<p>haben, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.</p> <p>Den Mitgliedern steht kein Recht auf den aktiven Überschuss des Clubvermögens zu.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des PCL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Der PCL kann zur Verfolgung besonderer Ziele Fonds bilden; die Genehmigung der entsprechenden Reglemente obliegt der ordentlichen GV.</p>
Art. 16	<p>Austritt</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Eine Austrittserklärung hat schriftlich (per Post oder Mail) zu erfolgen.</p> <p>Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Austrittserklärung dem Vorstand zugestellt wurde.</p>
Art. 17	<p>Ausschluss</p> <p>Durch Vereinsbeschluss kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit eingeschriebenem Brief ohne Begründung mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Verpflichtungen bleiben jedoch bis Ende des Kalenderjahres vor dem Ausschluss bestehen.</p>
Art. 18	<p>Statutenrevisionen</p> <p>Für eine Revision der Statuten des PCL ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der entsprechenden GV anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>Die Statutenrevision ist zu traktandieren.</p>
Art. 19	<p>Auflösung des Clubs</p> <p>Die Auflösung des PCL kann nur durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden, die ausschliesslich zu diesem Zweck mit eingeschriebenem Brief mindestens 20 Tage vorher einzuberufen ist.</p> <p>Für die Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der entsprechenden GV anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>Der Auflösungsbeschluss wird hinfällig, wenn sich mindestens zwölf Mitglieder unterschriftlich verpflichten, den PCL weiterzuführen.</p> <p>Wird die Auflösung beschlossen, so hat die ausserordentliche GV über die Verwendung des Vereinsvermögens zu sportlichen, kulturellen oder wohltätigen Zwecken zu befinden.</p>



PANATHLON-CLUB LUZERN

Art. 20

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten des PCL

- wurden durch die ordentliche GV vom 8. März 2012 beschlossen.
- ersetzen die Statuten vom 20. Februar 1997.
- treten sofort in Kraft.

PANATHLON CLUB LUZERN

Luzern, 14. Februar 2019

Der Präsident
Urs Hunkeler

Der Sekretär
Urs Grüter